|  |
| --- |
| **Nutzungsregeln für digitale Endgeräte**  nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG |

|  |
| --- |
| **Vorwort:** |
| Hier eigenen Text einfügen |

|  |
| --- |
| **I. Was müssen wir bei der Nutzung digitaler Endgeräte im Schulhaus beachten?** |
| 1. Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft. |
| 1. Bei Probearbeiten geben wir die Geräte bei der Lehrkraft ab. |
| 1. Wenn die Nutzung privater Geräte nicht erlaubt ist, schalten wir sie in den FLUGMODUS. |
| 1. Ton spielen wir nur über Kopfhörer ab. |
| 1. Lehrkräfte und Erwachsene sind Vorbilder und halten die vereinbarten Regeln im Schulhaus ebenfalls ein. |
| 1. … |

|  |  |
| --- | --- |
| **II. Wo dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?** | |
| **Wo?** | * Wir nutzen private Endgeräte ausschließlich im Klassenzimmer, in der Muschel der Aula, in der Schülerbücherei und auf den Stufen des Rondells im Pausenhof. * Auf Treppen und Gängen nutzen wir grundsätzlich keine mobilen Endgeräte. * In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung privater Endgeräte strengstens verboten. |

|  |  |
| --- | --- |
| **III. Wann dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?** | |
| **Wann?** | * Privat nutzen wir unsere Endgeräte nur vor Unterrichtsbeginn und in der Mittags- pause. Die 8. bis 10. Klassen dürfen das Handy auch in Freistunden privat nutzen. * In der Offenen Ganztagsschule halten wir die Medienzeiten ein. * Über die Nutzung privater Endgeräte bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen entscheidet die jeweilige Lehrkraft je nach Jahrgangsstufe/Klasse. * Über die Nutzung privater Endgeräte bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich darf auch bei Schulveranstaltungen niemand ohne sein Einverständnis fotografiert werden. * Wir verzichten bewusst immer am 1. und 15. Tag des Monats auf die Nutzung privater Endgeräte, um unseren eigenen Medienkonsum zu überdenken. Die Lehrer greifen dies im Unterricht auf. |

|  |  |
| --- | --- |
| **IV. Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?** | |
| **Wie?** | * Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten! * Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen. * Wir unterlassen Mobbing, denn es ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat! |

|  |  |
| --- | --- |
| **V. Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln** | |
|  | * Abholung durch die Eltern am selben Tag * Herausgabe an SuS am nächsten Tag (vor 7.40 Uhr)   Freitag: Herausgabe nach Unterrichtsende an Eltern oder SuS  Zusätzlich gilt:  Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen sind die Lehrkräfte, sofern die Betreffenden diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| **VI. Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)** | |
|  | * Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.). * Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184). * Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a). * Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201). * Die Überwindung der Zugangssicherung z.B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. Wichtig: Es liegt keine strafbare Überwindung der Zugangssicherung vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a). |

gez. Schulleitung, SMV, Elternbeirat, Personalrat Ort, Datum